



Informationen für Hundebesitzer

Rücksichtnahme und Toleranz

Liebe Hundehalterin, lieber Hundehalter

Sie besitzen einen Hund, den Sie liebevoll, tiergerecht und verantwortungsbewusst halten. Deshalb fragen Sie sich vielleicht, was soll eine Broschüre mit Informationen, Regeln und Vorschriften. Die Antwort ist einfach: Stadtrat und Tierschutzverein möchten, dass das Zusammenleben der Einwohnerinnen und Einwohner mit und ohne Hund in Kreuzlingen so bleibt, wie es ist; ein Miteinander, geprägt von gegenseitiger Rücksichtnahme und Toleranz. Voraussetzung dafür ist, dass Hundehalterinnen und Hundehalter Kenntnis haben über die zugrunde liegende Gesetzgebung und sich darin zurechtfinden.

Die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, die unsere Vierbeiner betreffen, sind nicht mehr so übersichtlich wie früher. Deshalb erschien es uns sinnvoll, auf ein paar Seiten zusammenzufassen, was Sie als Hundehalterin oder Hundehalter heutzutage wissen müssen, unabhängig davon, ob Sie schon seit Jahrzehnten „Hündeler“ sind oder erst planen, Ihren ersten Hund anzuschaffen. Die Broschüre soll aber auch Nichthundehaltern weiterhelfen, wenn Fragen oder Probleme im Zusammenhang mit der Hundehaltung auftauchen.

Für zusätzliche Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeitenden des Einwohneramtes gerne zur Verfügung, Telefon 071 677 62 42. Haben Sie Fragen zur artgerechten Hundehaltung und zu den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes, wenden Sie sich bitte an den Tierschutzverein Kreuzlingen und Umgebung, Telefon 071 672 27 72 oder dem Kynologischen Verein Kreuzlingen (www.kvkkreuzlingen.ch)

Trotz Vorschriften wünschen wir Ihnen weiterhin viel Spass mit Ihren Vierbeinern!

Kommission für Kynologie und Tierschutz der Stadt Kreuzlingen

Checkliste

Vor der Anschaffung

- Haftpflichtversicherung Deckungssumme drei Millionen Franken
- Registrierung des Hundehalters in AMICUS

Nach der Anschaffung

- Mikrochip-Kennzeichnung spätestens drei Monate nach der Geburt
- Besitzerwechsel in AMICUS innert 10 Tagen melden
- Anmeldung bei der Gemeinde innert 30 Tagen
- Obligatorischer praktischer Hunderziehungskurs innert einem Jahr nach Übernahme des Hundes

Bei Besitzerwechsel, Wegzug oder Todesfall des Hundes

- Selbstständige Mutation in AMICUS innert 10 Tagen
- Abmeldung bei der Gemeinde innert 30 Tagen

Allgemein

- Den Hund sicher und verantwortungsbewusst halten, führen und beaufsichtigen
- Orte mit Zutrittsverbot oder genereller Leinenpflicht beachten, insbesondere der geltenden Leinenpflicht vom 01.04. – 31.07. in Wäldern und an Waldrändern
- Hundekot korrekt beseitigen
- Lärmbelästigung vermeiden
- Hundesteuer und Haftpflichtversicherung jährlich begleichen

Ordnungsbussen

Übertretungen folgender Vorschriften der Gesetzgebung über das Halten von Hunden werden mit Ordnungsbussen bestraft:

- unbeaufsichtigtes Herumstreunenlassen des Hundes in Wäldern und an Waldrändern sowie zur Nachtzeit im Freien mit CHF 200.00
- nicht korrekte Beseitigung von Hundekot auf Trottoirs und Fusswegen sowie in Park-, Schul-, Spiel- oder Sportanlagen, Gärten, Futterwiesen und Gemüsefeldern mit CHF 150.00
- unangeleintes Mitführen des Hundes in Park-, Schul-, Spiel- oder Sportanlagen sowie an verkehrsreichen Strassen mit CHF 50.00
- Mitführen des Hundes in Kirchen, Friedhöfen, Spital- oder Badeanlagen mit CHF 100.00
- Verstoß gegen Anleingebote oder Betretverbote der Gemeinde mit CHF 100.00
- Nichtmitführen oder Nichtvorweisen des Bewilligungsausweises bei potentiell gefährlichen Hunden mit CHF 50.00

Weitere Informationen

Kennzeichnung

Hunde müssen spätestens drei Monate nach der Geburt mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden.

Ist ein Hund bereits in einer anderen Datenbank erfasst, muss er zwingend durch einen Tierarzt in der Schweiz in der AMICUS-Datenbank registriert werden (Gemäss § 8 des Hundegesetzes).

Registrierung Ersthundehalter bei AMICUS

Hunde und Halter müssen in einer zentralen Datenbank registriert sein. Das schweizweite Hunderegister betreibt die Identitas AG (AMICUS). Wer zum ersten Mal Hundehalter werden möchte, muss sich vorgängig von der Wohnsitzgemeinde in AMICUS registrieren lassen. Anschliessend werden Ihnen von AMICUS die Benutzerdaten und das Passwort mit der Post oder per E-Mail zugestellt.

Registrierung Halterwechsel bei AMICUS (Hund übergeben)

Wer bereits als Hundehalter in AMICUS (früher ANIS) registriert ist und einen Hund übergeben möchte, muss dies selbstständig in AMICUS mutieren. Dazu müssen Sie zwingend die AMICUS-Identifikationsnummer sowie Vor- und Nachname des neuen Halters eintragen. In AMICUS können Sie sich mit dem alten ANIS-Login anmelden.

Registrierung Halterwechsel bei AMICUS (Hund übernehmen)

Wer bereits als Hundehalter in AMICUS (früher ANIS) registriert ist und einen neuen Hund übernehmen möchte, muss dies selbstständig in AMICUS mutieren. Dazu geben Sie dem bisherigen Halter Ihre AMICUS-Identifikationsnummer bekannt, warten bis dieser den Halterwechsel mutiert hat, loggen sich in AMICUS ein und übernehmen dann den Hund. Bei dieser Gelegenheit können Sie ihm auch einen neuen Namen geben. In AMICUS können Sie sich mit dem alten ANIS-Login anmelden.

Meldepflicht bei der Gemeinde

Halter registrierter Hunde müssen Zu- und Wegzüge, Halterwechsel sowie den Tod ihres Hundes innert 30 Tagen der Wohnsitzgemeinde melden. Dabei sind nicht nur Name und Adresse anzugeben, sondern auch die wichtigsten Angaben zum Hund wie Name, Geburtsdatum, Rasse, Geschlecht und Chip-Nummer.

Hundesteuer

Die Hundesteuer beträgt für einen Hund CHF 100.00 und für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt CHF 140.00 pro Jahr. Die Rechnung ist zahlbar bis Ende April jedes Jahres bzw. innert 30 Tagen nach Anmeldung (Gemäss § 10 des Hundegesetzes). Eine Steuerrückerstattung infolge Todesfall oder Besitzerwechsel erfolgt nicht (gemäss § 14 des Hundegesetzes).

Haftpflichtversicherung

Wer einen Hund hält, muss eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens drei Millionen Franken abgeschlossen haben.

Hundeausbildung

Das Thurgauer Hundegesetz schreibt vor, dass wer einen Hund hält, innerhalb eines Jahres nach Anschaffung des Hundes einen Kurs über eine anerkannte praktische Hundeeziehung besuchen muss. Die anerkannte praktische Hundeeziehung umfasst einen Kurs mit mindestens 10 Lektionen mit Lerninhalten wie Leinenführigkeit, allgemeinem Gehorsam und Verhalten in der Umwelt und, sofern es das Alter zulässt, einen Welpenkurs.

Mögliche Ausbildungsorte

- Kynologischer Verein Kreuzlingen (www.kvkreuzlingen.ch)
- Jede Hundeschule, welche den Nachweis mit den angeforderten Lerninhalten anbietet.

Bewilligungspflicht potentiell gefährlicher Hunde (www.veterinaeramt.tg.ch)

Wer einen potentiell gefährlichen Hund oder einen Hund aus einer Kreuzung mit einem potentiell gefährlichen Hund im Kantonsgebiet halten oder ausführen will, benötigt eine kantonale Bewilligung. Personen, die einen potentiell gefährlichen Hund halten und im Kanton Thurgau ihren neuen Wohnsitz nehmen wollen, müssen **bis spätestens 10 Tage nach Zuzug** beim Veterinäramt ein Bewilligungsgesuch einreichen. Eine Bewilligung ist weder auf eine andere Person noch auf einen anderen Hund übertragbar. Folgende Hunderassen und Hundegruppen inklusive Kreuzungen mit diesen werden als potentiell gefährlich eingestuft:

American Staffordshire Terrier, Bullterrier, Cane corso, Dobermann, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastín Español, Mastino Napoletano, Presa Canario (Dogo Canario), Rottweiler, Staffordshire Bullterrier, Tosa und Hunde der Rasse Pitbull.

Nützliche Links

www.amicus.ch

www.bvet.admin.ch

www.tierschutz.com

www.veterinaeramt.tg.ch

Stadt Kreuzlingen

Einwohneramt

Hundewesen

Hauptstrasse 62

8280 Kreuzlingen

Tel. 071 677 62 42

einwohneramt@kreuzlingen.ch

www.kreuzlingen.ch